

Aktenzeichen: 4 AZR 553/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Mai 1983
- 4 AZR 553/80 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 27. September 1979
- 20 Ca 37/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Teilurteil vom 8. April 1980
- 8 Sa 84/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Begriff des "Erziehers" - Tariflücke

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a Teil II G VergGr.
VII Fallgruppe 5 und VergGr. VIII Fallgruppe 3
(Angestellte mit Betreuungsaufgaben für behinderte Kinder in Berliner Schule)

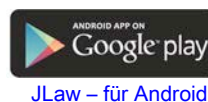
Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil des Senats vom 18.
Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -)



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 553/80

8 Sa 84/79 Berlin

Verkündet am
18. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

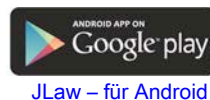
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. April 1980 - 8 Sa 84/79 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin steht seit dem Jahre 1975 an der B -Schule, an der körperbehinderte und auch schwerstbehinderte Kinder unterrichtet werden, in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Bei den von der Klägerin zu betreuenden Kindern handelt es sich vor allem um Spastiker, Muskeldystrophiker und Unfallgeschädigte.

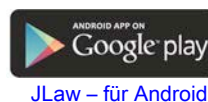
Seit dem Beginn ihrer Beschäftigung beim beklagten Land obliegt der Klägerin in der B -Schule wie ihren mit denselben Aufgaben beschäftigten Kolleginnen die Betreuung der körperbehinderten Kinder vor, während und nach dem Unterricht. Im einzelnen hat die Klägerin morgens die ankommenden Kinder in Empfang zu nehmen, sie von den Bussen und Taxen abzuholen, an der Hebebühne Sicherheitsstellung zu geben, beim Gehen behilflich zu sein und die Rollstühle zu schieben. Alsdann beaufsichtigt sie die in der Klasse sitzenden Kinder bis zum Eintreffen des Lehrers und legt die Unterrichtsmaterialien bereit. Neben den dafür eingeteilten Lehrern hat sie während der Pausen auf den Fluren, in den Klassen, in den Toiletten und in der Empfangshalle Aufsicht zu führen. Dabei muß sie auch mit einzelnen Kindern zur Toilette gehen, einzelne Kinder müssen zudem gewandelt werden. Während der Pausen ist die Klägerin verpflichtet, Unfälle von Kindern, insbesondere der besonders gefährdeten Kinder mit Glasknochen, zu vermeiden. In diesem Sinne hat sie auf die Kinder einzuwirken und zu verhindern, daß sie herumtoben. Auch die Rollstuhlkinder hat sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zu beaufsichtigen und in den Kreis der anderen spielenden Kinder nach Möglichkeit einzubeziehen.

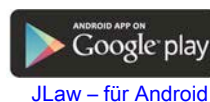
Die Klägerin hat weiter während des Unterrichts den jeweiligen Lehrkräften unterstützend zur Hand zu gehen. Einzelnen Kindern leistet sie Hilfe bei der Bedienung der Schreibgeräte oder führt ihnen die Hand. Anderen Kindern hilft sie bei der Erledigung der vom Lehrer gestellten Aufgaben. Während sie in den unteren Klassen das Spiel mit Bauklötzen und Puzzeln übt, hat sie in höheren Klassen den Kindern Hilfe bei den Rechenaufgaben zu leisten. Beim Schwimmunterricht zieht sie die Kinder aus und versucht, ihnen durch Zureden und Beistand die oft krankhafte Furcht vor dem Wasser zu nehmen. Nach dem Schwimmen hilft die Klägerin den Kindern beim Anziehen und Anlegen ihrer Prothesen. Insbesondere in den Fächern Chemie, Physik, Musik und bildnerisches Gestalten leistet sie Handreichungen und unterstützende Dienste. Bei der Bedienung technischer Geräte hilft sie mit. Schließlich hat die Klägerin den Kindern bei den Hausaufgaben zu helfen, sie zu den sie abholenden Verkehrsmitteln zu begleiten und ihnen beim Abfahren zu helfen. Die Klägerin bezieht Vergütung nach VergGr. VIII BAT.

Die Arbeitszeit der Klägerin betrug 30 Wochenstunden. Während der Schulferien brauchte sie nicht zu arbeiten. Mit Schreiben vom 16. Februar 1979, das der Klägerin am 7. März 1979 zuging, kündigte das beklagte Land das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem gleichzeitigen Angebot, sie zu veränderten Bedingungen (wöchentliche Arbeitszeit außerhalb der Schulferien 30 Stunden und 45 Minuten, vor- bzw. nachzuleistende Arbeitsstunden im Umfang von 9 Stunden und 15 Minuten wöchentlich) weiterzubeschäftigen. Mit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schreiben vom 22. und 23. März 1979 erklärte die Klägerin, sie nehme das Angebot unter dem Vorbehalt an, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sei.

Mit ihrer am 27. März 1979 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 20. April 1979 zugestellten Klage hat die Klägerin die Feststellung der Unwirksamkeit der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen sowie der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Oktober 1978 Vergütung nach VergGr. VI b BAT, hilfsweise nach VergGr. VII BAT nebst 4 v.H. Zinsen aus den jeweiligen Differenzbeträgen zu zahlen. Sie hat vorgetragen, mit der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen seien unzumutbare finanzielle Einbußen verbunden, die die Unwirksamkeit zur Folge hätten. Ihr weiterer Hauptantrag rechtfertige sich aus den Richtlinien über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. Diese seien auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ihrer Gültigkeit heranzuziehen, da das beklagte Land sich allgemein danach richte. Damit müsse ihnen eine "Drittwirkung" zugemessen werden. Zumindest aber sei ihr Hilfsantrag nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst des Teils II G der Vergütungsordnung begründet. Sie übe die Tätigkeit eines "Erziehers" im tariflichen Sinne aus, wofür eine besondere Vorbildung und Prüfung nicht erforderlich sei. Im übrigen müsse berücksichtigt werden, daß sie ausschließlich mit körperbehinderten Kindern zu tun habe. Alle ihre Aufgaben hätten erzieherischen Charakter. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen aus Anlaß der Änderungskündigung vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

16. Februar 1979 sozial ungerechtfertigt ist und das Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 1979 zu den früheren Bedingungen unverändert fortbesteht,

2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Oktober 1978 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen,
3. hilfsweise festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, vom gleichen Zeitpunkt an an die Klägerin Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihm ausgesprochene Änderungskündigung sei sozial gerechtfertigt. Entgegen seiner ursprünglichen Annahme sei die Klägerin nämlich keine Lehrkraft, so daß für ihre Arbeitszeit, ihren Urlaub und ihre sonstigen Arbeitsbedingungen die allgemeinen Vorschriften des BAT heranzuziehen seien. Aus den von ihr herangezogenen Richtlinien könne die Klägerin keine Rechte herleiten. Ihnen fehle der tarifliche Charakter. Außerdem sei ihre Geltung nicht einzelvertraglich vereinbart worden. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst seien unanwendbar, da die Klägerin keine erzieherischen Aufgaben zu erledigen habe. Außerdem fehle ihr dafür die Vorbildung. Ihre Tätigkeit habe rein pflegerischen Charakter, jedoch keinen pädagogischen Bezug. Wenn nicht schon die Merkmale für medizinisches Hilfspersonal herangezogen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werden müßten, könnte die Klägerin allenfalls im Wege der Lückenausfüllung die ihr tatsächlich gezahlte Vergütung nach VergGr. VIII BAT beanspruchen. Insbesondere dürfe nicht übersehen werden, daß jedenfalls die Schulaufsicht und die pädagogische Verantwortung jeweils allein bei den Lehrern liege.

Das Arbeitsgericht hat gemäß ihrem ersten Klageantrag die Änderung der Arbeitsbedingungen der Klägerin für unwirksam erklärt, weiter in der Vergütungsfrage nach ihrem Hilfsantrag erkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil hat nur das beklagte Land Berufung eingelegt. Soweit sich das arbeitsgerichtliche Urteil auf den ursprünglichen, auf Vergütung nach VergGr. VII BAT gerichteten Hilfsantrag der Klägerin bezieht, hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil vom 8. April 1980 - 8 Sa 84/79 - die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 3. September 1980 - 4 AZN 223/80 - gegen das berufsgerichtliche Teilurteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision. Sie hat ihre Zinsforderung auf den Zeitraum ab Klagezustellung beschränkt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht bezüglich des Begeh-



- 7 -

rens der Klägerin, an sie ab 1. Oktober 1978 Vergütung nach VergGr. VII BAT zu zahlen, die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, während bezüglich des weitergehenden, auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT gerichteten Klagebegehrens das arbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach den Feststellungen beider Vorinstanzen gilt aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien der BAT unter Einschluß der ihn ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Da die Klägerin, wie von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt worden ist, Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, gilt für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT aber auch nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Damit kommt es wie allgemein bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes auch bei der Klägerin darauf an, ob die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. VII BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.), wobei von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Zu diesem rechtlichen Komplex machen beide Parteien keine Ausführungen. Zwar könnte der Senat bei Vorliegen der entsprechenden Tatsachenfeststellungen die Arbeitsvorgänge der Klägerin selbst festlegen (vgl. auch hierzu das vorgenannte Urteil des Senats vom 1. September 1982 - 4 AZR 1134/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Die-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

se Möglichkeit besteht jedoch vorliegend nicht, da es an Feststellungen der Vorinstanzen insbesondere zu den Arbeitsergebnissen der Tätigkeit der Klägerin, der Abgrenzung ihrer Aufgaben von denen der Lehrer und damit zur Verwaltungsübung in der Schule sowie zur tatsächlichen Abtrennbarkeit der einzelnen Aufgaben der Klägerin fehlt. Gleichwohl bedarf es deswegen nicht der Zurückverweisung, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen als richtig erweist. Das Landesarbeitsgericht nimmt nämlich rechtsfehlerfrei an, daß die gesamte Tätigkeit der Klägerin den Merkmalen der VergGr. VII BAT entspricht. Damit kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht an.

Zwar ist die Klägerin in einer öffentlichen Schule tätig und wird dort auch im Unterrichtsbetrieb eingesetzt. Trotzdem ist sie tarifrechtlich, wie entgegen seiner ursprünglichen Rechtsauffassung nunmehr auch das beklagte Land richtig annimmt, nicht den "Lehrkräften" (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen) zuzuordnen. Darunter verstehen die Tarifvertragsparteien nämlich nur Angestellte, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Bei der Klägerin steht jedoch - anders als bei Lehrkräften im tariflichen Sinne - nicht die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Vordergrund, sondern ihre Hilfs- und Betreuungsfunktion gegenüber den behinderten Kindern, auch wenn

- 9 -



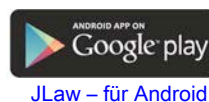
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diese sich teilweise darauf erstreckt, ihnen bei der Aufnahme und Verarbeitung des schulischen Lehrstoffes behilflich zu sein. Aufgrund ihrer schulbezogenen Ausrichtung und ihres fürsorglich-betreuenden Charakters können für die Tätigkeit der Klägerin auch nicht die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen herangezogen werden, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

Demgemäß hat das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit der Klägerin die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Erziehungsdienst (Teil II G der Vergütungsordnung) angewendet und ausgeführt, die Klägerin erfülle die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3. Sie übe nämlich die "Tätigkeit von Erziehern" aus. Dazu bedürfe es weder einer Prüfung noch eines besonderen Befähigungsnachweises. Bei dem Begriff des "Erziehers" sei allein auf die Erkenntnisse und Definitionen der Pädagogik abzustellen. Danach sei Erziehung die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung in altersgemäßer Form. Eine derartige Tätigkeit leiste die Klägerin. Darüber hinaus erfülle die Klägerin auch noch die qualifizierenden Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b, da sie Gruppen körperbehinderter bzw. schwerkörperbehinderter Kinder zu betreuen habe.

Diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis, jedoch nicht in allen Teilen der Begründung zutreffend. Im Ausgangspunkt richtig hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung der Klägerin die Heranzie-



hung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst aus dem Teil II G der Vergütungsordnung naheliegt, von denen der zweite Teil die "Angestellten im Erziehungsdienst" betrifft. Nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 dieser speziellen Merkmale sind zu vergüten

Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, verlangen hier die Tarifvertragsparteien eine nachgewiesene Berufsbefähigung, für die das jeweilige Landesrecht gilt (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO BL Anm. 78). Da die Klägerin über eine derartige Berufsbefähigung nicht verfügt, kommen diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale für sie nicht in Betracht. Auch die weiteren Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2, 3 und 4 scheiden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, für die Klägerin aus. Darin wird nämlich entweder eine "staatliche Anerkennung" (Fallgruppe 2), eine "abgeschlossene sonstige Berufsausbildung" (Fallgruppe 3) oder eine "verwaltungseigene Prüfung" (Fallgruppe 4) gefordert. Alle diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen der Vorinstanzen bei der Klägerin nicht erfüllt.

Nach der danach lediglich noch verbleibenden Fallgruppe 5 der VergGr. VII BAT sind zu vergüten

Angestellte der Vergütungsgruppe VIII
Fallgruppen 1 bis 3 in der Tätigkeit
von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen



- a) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
- b) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen,

wobei die erste Alternative (a) für die Klägerin schon deswegen ausscheidet, weil sie weder als Spielgruppenleiterin noch bei einer Erziehungsberatungsstelle oder in einem medizinisch-psychologischen Team tätig ist.

Von den damit allein als anwendbar verbleibenden Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b werden die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII Fallgruppen¹ bis 3 in Bezug genommen. Davon scheiden zugunsten der Klägerin wiederum die Merkmale der Fallgruppen 1 und 2 deswegen aus, weil die Klägerin weder Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung ist noch über eine zweijährige Berufsausbildung verfügt. Damit kommt für sie nur die Fallgruppe 3 der VergGr. VIII BAT in Betracht, wonach vergütet werden

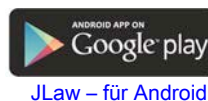
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zutreffend folgert das Landesarbeitsgericht aus der Abfassung dieser tariflichen Tätigkeitsmerkmale, daß man nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien die "Tätigkeit von Erziehern" auch ohne entsprechende Fachausbildung und Prüfung ausüben kann. Das bestätigt im übrigen auch ein Vergleich mit den bereits behandelten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen



der VergGr. VII BAT Fallgruppen 1 - 4, woraus zugleich ersichtlich wird, daß "Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern" ohne Fachausbildung und Prüfung in der Regel niedriger vergütet werden sollen als diejenigen mit Fachausbildung, Prüfung oder anderweitig nachgewiesener fachlicher Qualifikation. Richtig hat das Landesarbeitsgericht weiter erkannt, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Erziehers" selbst nicht definiert haben. Deswegen hat das Landesarbeitsgericht den Begriff des Erziehers, wie ihn die Pädagogik entwickelt und definiert hat, herangezogen.

Die Tarifvertragsparteien verstehen und verwenden den Begriff des "Angestellten in der Tätigkeit von Erziehern" jedoch entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht in erster Linie als Fachbegriff der Pädagogik, sondern als spezifischen tariflichen Rechtsbegriff. Das zeigt schon der in den Tarifnormen wiederholt deutlich zum Ausdruck kommende innere Bezug zwischen den Tätigkeiten von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, die sämtlich auch in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3 nebeneinander erscheinen. Dieser innere Bezug der tariflichen Tätigkeitsmerkmale darf bei der Tarifauslegung nicht unberücksichtigt bleiben. Weiter ist im Sinne dieses tariflichen und zugleich fachlichen Bezuges Bedacht darauf zu nehmen, daß schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als "Erzieherin" anzusehen ist, wer diesen Beruf nach zweijähriger Fachschul Ausbildung und einjährigem Praktikum ausübt, wobei der Begriff der "Erzieherin" die frühere Berufsbezeichnung "Kindergärtnerin" ersetzt (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 8 S. 176). Demgemäß versteht man auch im berufskundlichen Sinne unter einem Er-



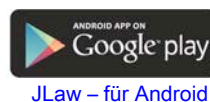
zieher jemanden, der in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Vorklassen, Horten, Kindererholungsheimen, Schulinternaten, auch Kinderstationen von Kliniken, Kinderdörfern, auch entsprechenden Einrichtungen für behinderte Kinder, Kinder sozialpädagogisch und fürsorgerisch-bewahrend zu betreuen hat (vgl. Blätter für Berufskunde 2-IV A 20 Erzieher S. 1, 8 ff. und 14). Dem entspricht auch die Ausbildung der Erzieher in Pädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Praxis- und Methodenlehre, Soziologie, Rhythmik und Leibesübungen (aaO, S. 23 ff.). In dieser fach- und berufsbezogenen Weise verwenden die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Erziehers".

Zwar ist mit dem Landesarbeitsgericht nicht zu übersehen, daß die Klägerin unstreitig in erheblichem Ausmaß dieselben Aufgaben hat, die in Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderdörfern einer "Erzieherin" obliegen. Trotzdem ist ihre Tätigkeit mit solchen Aufgaben nur beschränkt identisch und vergleichbar. Die Klägerin hat nämlich daneben auch typisch schulbezogene Aufgaben, die in den bezeichneten eigentlichen Aufgabengebieten der Erzieher, z.B. einem Kindergarten oder Kinderhort, nicht anfallen. Insoweit hat sie eine spezifische Hilfs- und Mittlerfunktion zwischen Lehrer und Schülern. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Klägerin Unterrichtsmaterialien bereitstellt, Kindern Hilfestellung beim Lesen und Schreiben leistet, bei den Rechenaufgaben behilflich ist, beim Schwimmunterricht Unterstützung gewährt und den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern, Musik und bildnerischem Gestalten unterstützt. Alle diese schulbezogenen Aufgaben der Klägerin liegen außerhalb des Tätigkeitsfeldes einer Erzieherin im allgemeinen be-



rufskundlichen und tariflichen Sinne. Für sie fehlt es damit an unmittelbar heranziehbaren tariflichen Tätigkeitsmerkmalen.

Da andererseits aber zwischen allen Aufgaben der Klägerin ein unlösbarer innerer Zusammenhang besteht, der geradezu das Wesen ihrer Tätigkeit ausmacht, besteht für die gesamte Tätigkeit der Klägerin eine Tariflücke, die von den Gerichten für Arbeitssachen zu schließen ist. Dabei ist darauf abzustellen, wie in der Vergütungsordnung zum BAT artverwandte und vergleichbare Tätigkeiten bewertet werden (vgl. das Urteil des Senats BAG 32, 364, 369 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Zwar hat der Senat in zahlreichen Fällen die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst auch für Tätigkeiten herangezogen, die nicht die eigentlichen behördlichen Aufgaben betreffen (vgl. das Urteil des Senats vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Hierauf kann vorliegend jedoch auch zum Zwecke der Lückenausfüllung nicht zurückgegriffen werden. Bei der Klägerin fehlt es nämlich - ähnlich wie in dem vom Senat entschiedenen Fall des Urteils BAG 32, 364 (= AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975) - an jeglichem Bezug zu einer Verwaltungstätigkeit oder vergleichbaren behördlichen Aufgaben. Vielmehr gehört ihre neuartige und spezifische Tätigkeit einmal in den Bereich der Schulpädagogik und zum anderen in die Fachwelt der betreuenden Berufe, für die es die speziellen Merkmale des Teils II G der Vergütungsordnung gibt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin, soweit sie etwa den Kindern bei der Ankunft und Abfahrt Hilfe leistet, sie während der Pausen und auf der Toilette betreut, sie erforderlichenfalls auch



windelt und anzieht, Tätigkeiten ausübt, die an anderer Stelle, etwa in einem Kindergarten oder Kinderhort, von Erzieherinnen ausgeübt werden. Deshalb liegt es nahe und entspricht auch dem mutmaßlichen Willen der Tarifvertragsparteien, vorliegend zur Lückenausfüllung die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung für Angestellte im Erziehungsdienst heranzuziehen.

Dann aber gelten für die Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht mit anderer Begründung annimmt, die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3. Die Klägerin hat sich in einer derartigen Tätigkeit auch mehrjährig bewährt, wobei mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen ist, daß zu einer "mehrjährigen Bewährung in dieser Tätigkeit" eine zweijährige Bewährung ausreicht (vgl. das Urteil des Senats vom 11. September 1968 - 4 AZR 448/67 - AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Aus den dargelegten Gründen sind zugunsten der Klägerin im Wege der Lückenausfüllung aber auch die qualifizierenden Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b heranzuziehen, wonach gefordert wird, daß die Angestellte

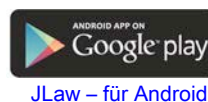
"in Gruppen von körperlich, seelisch
oder geistig gestörten oder gefähr-
deten oder schwer erziehbaren Kin-
dern oder Jugendlichen"

tätig sein muß. Damit meinen die Tarifvertragsparteien die Tätigkeit des sogenannten "Gruppenerziehers", dessen Aufgabe die Betreuung, Anleitung und Förderung der in einer Gruppe zusammengefaßten Kinder und Jugendlichen bzw. der Ausgestaltung ihrer Wohn- und Lebensbereiche ist, wobei es um die Förderung ihrer geistig-seelischen, sozialen und körperlichen



Entwicklung geht (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 80). Die Tarifvertragsparteien knüpfen hiermit also an ein auch in das Jugendrecht eingegangenes festes Berufsbild an, das seinen Platz freilich nicht in der Schule, sondern vorzugsweise in Horten, Kinderheimen, Kinderdörfern, Erziehungsheimen und sonstigen außerschulischen Institutionen vergleichbarer Art hat. Dies bestätigt auch der Inhalt der hier von den Tarifvertragsparteien in Bezug genommenen Protokollnotizen Nrn. 5, 13 und 14, die darauf verweisen, daß die Tätigkeit der Gruppenerzieher etwa in Heimen, Kindertagesstätten, heilpädagogischen Heimen und Jugendwohnheimen zu verrichten ist. Auch hierunter fällt aber die Tätigkeit der Klägerin allenfalls teilweise, so daß es auch insoweit der Lückenausfüllung bedarf, weil die Tarifvertragsparteien an die Tätigkeit von "Erziehern" im Schulbetrieb nicht gedacht haben.

Gleichwohl sind für die Klägerin aber im Wege der Lückenausfüllung auch die qualifizierenden Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b anzuwenden. Schwierigkeit, Bedeutung und Besonderheit der Tätigkeit eines "Gruppenerziehers" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale bestehen nämlich gerade darin, daß er nicht nur einzelne Kinder, sondern zugleich eine ganze Gruppe von Kindern im dargestellten Sinne zu betreuen hat. Erschwerend kommt nach den tariflichen Merkmalen hinzu, daß es sich um irgendwie behinderte oder gefährdete Kinder handeln muß, wobei die Tarifvertragsparteien diesem Gesichtspunkt noch dadurch besondere Bedeutung beimessen, daß sie Angestellten, die in Erziehungsheimen, Kinderheimen und Jugendwohnheimen mit überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörten bzw. schwer erziehbaren



Kindern oder Jugendlichen tätig sind, eine Zulage gewähren (Protokollnotiz Nr. 14). Das ist sowohl bei den entsprechenden Angestellten der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b als auch denen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3 der Fall. Vergleichbare Verhältnisse liegen jedoch auch bei der Klägerin vor. Sie ist an einer Schule tätig, in deren Klassen nur körperbehinderte, darunter in beträchtlicher Zahl auch schwerkörperbehinderte Kinder unterrichtet werden. Insoweit entspricht ihre Tätigkeit voll den Anforderungen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b. Anders als bei der "Gruppenerzieherin" etwa in einem Kinderheim hat freilich, wie das beklagte Land insoweit zutreffend bemerkt, im Schulbetrieb die Aufsicht und pädagogische Verantwortung im Unterricht und teilweise auch außerhalb des Unterrichts der jeweilige Lehrer. Das ändert aber nichts an der Gleichwertigkeit der Aufgabenstellung der Klägerin. Während nämlich die Tätigkeit der eigentlichen "Gruppenerzieherinnen" sich auf allgemeine persönliche Betreuung beschränkt, hat die Klägerin darüber hinaus noch die zuvor dargestellten speziell schulischen Aufgaben wie etwa die Unterstützung der Kinder beim Schreiben, Rechnen, Schwimmen usw., die in dieser Form und mit den in der Schule gestellten Anforderungen bei einer "Gruppenerzieherin" allgemeiner Art nicht anfallen. Damit ist das Klagebegehren begründet.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieft hat, greifen nicht durch. Zwar weist die Revision richtig darauf hin, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 3 und VergGr. VII BAT Fallgruppe 5 b auf die Tätigkeit der Klägerin nicht unmittel-



bar angewendet werden können. Das schließt jedoch ihre Heranziehung im Wege der Lückenausfüllung aus den dargelegten Gründen nicht aus, zumal die Klägerin jedenfalls teilweise auch Aufgaben einer "Angestellten im Erziehungsdienst" bzw. "Gruppenerzieherin" verrichtet. Es ist auch zutreffend, daß gewisse persönliche Betreuungsaufgaben der Klägerin, etwa im Bereiche der Unfallverhütung, in einem sehr weiten Sinne einen Bezug zu medizinischen Hilfsfunktionen haben. Dennoch geht es nicht an, unmittelbar oder entsprechend für die Aufgaben der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen (Teil II D der Vergütungsordnung) heranzuziehen, wie es die Revision nahelegt. Dem steht entgegen, daß das Wesen der spezifischen Tätigkeit der Klägerin in der Verbindung betreuender Aufgaben, wie sie im außerschulischen Bereich Erzieher verrichten, und schulischer Hilfsfunktionen besteht, weswegen man in Berlin solche Angestellte auch "Schulassistenten" bzw. "schulische Assistenzkräfte" nennt.

Da das Klagebegehren nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen begründet ist, kommt es auf den Inhalt der von der Klägerin in den Prozeß eingeführten Eingruppierungsrichtlinien des beklagten Landes nicht mehr an, die ohnehin nicht herangezogen werden dürften, da ihre Geltung unstreitig von den Parteien nicht einzelvertraglich vereinbart worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Die noch streitbefangene Zinsforderung ist nach § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.



- 19 -

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt
das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Koerner

Brocksiepe

